

Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Mitzubringende Unterlagen

- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- gültiger Lichtbildausweis
- bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass
- bei nachgeburtlicher Anerkennung: Geburtsurkunde des Kindes, alternativ Geburtsbescheinigung, wenn noch keine Geburtsurkunde vorliegt

Voraussetzungen

- Die Eltern sind nach deutschem Recht nicht miteinander verheiratet.
- Die Mutter ist volljährig.

Bei Minderjährigkeit ist die urkundliche Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile notwendig.

Zusätzlich ist die urkundliche Zustimmung des Vormundes des Kindes erforderlich.

Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoptionen für die notwendigen Zustimmungsurkunden aus. Die Zustimmungen können auch in gesonderten Terminen und bei jedem anderen Standesamt oder Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

- Die Mutter ist der deutschen Sprache mächtig.

Sie verstehen und sprechen ausreichend Deutsch.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig. Bitte bringen Sie zum Übersetzen einen Dolmetscher oder eine andere Person zur Beurkundung mit. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

Hinweis: Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Urkundsperson; ggfls. kann ohne Dolmetscher keine Beurkundung stattfinden.

- **Die Mutter ist/war zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit einem anderen Mann verheiratet.**

Gesetzliche Sonderregelung: Sollte die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet (gewesen) sein und war/ist zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Scheidungsverfahren anhängig, ist die Anerkennung möglich. Es bedarf hier zusätzlich der urkundlichen Zustimmung des Ehemannes.

Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoptionen für die notwendige Zustimmungsurkunde aus. Die Zustimmung kann auch in einem gesonderten Termin und bei jedem anderen Standesamt oder Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

Hinweis: Die Beurkundungen müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen.